

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

**An das
BKA-VD
Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Birgit.Dadatschek@bmlfuw.gv.at
☎00431 711 00-6648
21 05 2008
BMLFUW L.E. 4.2.2./0022 | 1-2008

Vom BKA-VD 23 07 2007 (GZ BKA-603.363/0004-V/1/2008) zur Stellungnahme bis 09 05 2008 zum vom beim BKA – VD eingerichteten Expertenausschuß vorgelegten

Entwurf (Stand 11 03 2008) betreffend ein

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und
ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird,**

eingeladen, teilt das BMLFUW innert erstreckter (21 05 2008) Frist mit:

AUFBAU UND SCHWERPUNKTE DER STELLUNGNAHME

1. Horizontale Bemerkungen insbesondere zu Fragen des Kompetenzmodelles der 3 Säulen
2. Überlegungen zur Konzeption des Bundesrates
3. Generelle Bemerkungen zur Neuformulierung Kompetenztatbestände
4. Bemerkungen zu ausgewählten Tatbeständen, die den Wirkungsbereich des BMLFUW berühren
5. Bemerkungen zum Schul- und Ausbildungswesen
6. Sonstige Bestimmungen
7. Bemerkungen zur Rechtsbereinigung
8. Abschließende Bemerkungen



Insgesamt darf allgemein darauf hingewiesen werden, daß die Erläuterungen im Verhältnis zu Bedeutung und Umfang des Vorhabens eher oberflächlich und substantiell zu dürftig erscheinen.

Sie werden in dieser Form den Rechtsanwendern wohl kaum eine tragbare Hilfestellung oder Basis für eine neue Versteinerungsorientierung bieten können.

1. ZUM KOMPETENZMODELL

- 1.1. Das mit dem Entwurf einer B-VG Novelle der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ verfolgte Ziel der Neustrukturierung und Vereinfachung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wird grundsätzlich begrüßt.

Klare Kompetenzstrukturen tragen nicht nur zur Transparenz sondern auch zur Ökonomie der Aufgabenwahrnehmung der Gebietskörperschaften bei.

Eine Verfassungsreform des geplanten Ausmaßes sollte aus Sicht des BMLFUW auch die Chance neuer Wege wahrnehmen, allerdings Risiken und Nachteile, die sich systemimmanent klar und unausweichlich abzeichnen mögen, zu vermeiden versuchen.

- 1.2. Das bereits in den Arbeitsergebnissen des Österreich-Konvents grundlegende „3-Säulen-Modell“ weist jedoch bei näherer Auseinandersetzung Schwächen auf, die dem zentralen Anliegen der Reform, klare Kompetenzzuordnungen zu schaffen, nicht gerecht werden.

1.2.1. SÄULE 1

Zu unterstützen ist jedenfalls, daß in der Säule 1 (im Folgenden S-1) die Möglichkeit zur Vollziehung des Bundes im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung gewahrt bleibt.

Dies verhindert, daß der Bund gesonderte Organisationsstrukturen und Einrichtungen auf Bundesebene schaffen muß.

Gleichzeitig ist jedoch für den Bund weiterhin auch die Möglichkeit gewahrt, in definierten Materien unmittelbar durch Bundesbehörden zu vollziehen oder – sich selbst auf Grundsatzbestimmungen beschränkend - die Landesgesetzgebung zu Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen.

Insofern bewegt sich das System der S-1 in den bisher bekannten und in der Regel bewährten Mechanismen.

1.2.2. SÄULE 2

Zu unterstützen ist ebenfalls, daß mit der 2. Säule (im Folgenden S-2) Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern das Modell eine klare Trennung der Kompetenzen der Länder gegenüber dem Bund vorzeichnet.

1.2.3. SÄULE 3

Die mit der Säule 3 (im Folgenden S-3) angestrebte gemeinsame Gesetzgebung stellt in der vorgeschlagenen Ausprägung allerdings das Novum im System der föderalen Kompetenzaufteilung dar.

Es bedarf daher einer besonderen Zuwendung und kritischen Prüfung seiner Umsetzungs- und Praxistauglichkeit.

Von den Erläuterungen ausgehend ist zu erschließen, daß die Zuordnung der für die S-3 gewidmeten Kompetenzen einer konsensualen politischen Übereinkunft zwischen Bund und Ländern bedarf.

Der Normtext enthält für dieses Erfordernis allerdings keinerlei Anhaltspunkte oder Hinweise. Instrumente für eine rechtliche Absicherung einer solchen Übereinkunft sind nicht vorgesehen.

Der für die S-3 vorgesehene Mechanismus greift rechtlich daher auch ohne eine konsensuale politische Übereinkunft.

Damit sind gleichzeitig mehrere problematische Konstellationen systemimmanent vorgezeichnet, insbesondere:

- 1 der Bund nimmt ohne Versuch einer konsensualen politischen Übereinkunft eine Kompetenz der S-3 in Anspruch;
- 2 Bund und Länder gelangen zu keiner konsensualen politischen Übereinkunft;
- 3 Bund und Länder versuchen unter allfälliger Einbeziehung auch materienfremder politischer Interessen und unter hohem Zeitverlust für eine Regelung, einen politischen Konsens zu erzielen;
- 4 die in der S-3 stehenden Materien sind der hohen Gefahr der Instabilität und Diskontinuität der Kompetenzgestaltung sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung ausgesetzt

Alle diese Fälle bilden einen gesicherten Quell politischer Auseinandersetzung nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern auch der Länder untereinander sowie innerhalb des Bundes

Sie bilden darüberhinaus eine Gefahr für sachorientierte Ergebnisse, was in jedem Fall nachteilig für die effiziente und friktionsfreie Ausübung der Kompetenz - durch welche der beiden Gebietskörperschaften immer - ist.

Vor allem bedenklich erscheint in diesem Kontext auch, daß dem VfGH in der S-3 offenbar keine Möglichkeit der Überprüfung der Aufteilung bzw Inanspruchnahme der Kompetenzen zur Verfügung steht.

Hier geht die offensichtlich gewünschte Flexibilität zu Lasten der Rechtssicherheit und Transparenz.

Die Praxistauglichkeit und Realitätsnähe dieses Ansatzes darf daher bezweifelt werden.

Wesentlich abhängig sind beide darüberhinaus auch von der künftigen Konstellation des BR und der Gestaltung des Vetorechts

Soll daher die S-3 wie in den Erläuterungen als Instrument der Flexibilität dienen, müßten im Normtext jedenfalls flankierende Instrumente vorgesehen werden, die den erforderlichen politischen Konsens auf eine rechtliche Ebene heben und entsprechende procedurale Maßnahmen verankern.

Es sollte daher jedenfalls vorgesehen werden, für die Angelegenheiten des Art 12 und des Art 11 eine Bedarfskompetenz des Bundes zu solcherart normieren, daß deren Inanspruchnahme an dem sachlichem Kriterium des Bedürfnisses nach Erlassung einheitlicher Vorschriften anknüpft; eine derartige Regelung unterläge auch der Überprüfung des VfGH und könnte dadurch auch einen ausreichenden Rechtsschutz bieten.

Wenngleich das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Rahmen der Staats- und Verwaltungsreform für die Kompetenzgestaltung von einer dritten Säule der „gemeinsamen Gesetzgebung“ ausgeht, so erweist sich doch beim rechtlichen, finanziellen und politischen Feinschliff der Überlegungen hiezu, daß eine solche S-3 vielmehr ein zu den Zielen klarer Kompetenzzuordnung kontraproduktives Instrument darstellt, welches mehr Probleme verursachen würde als eine klare Zuordnung der in Frage stehenden Kompetenzen zur S-1 oder S-2.

Es wird daher dringend angeregt, grundsätzlich weitere Überlegungen anzustellen, ob insbesondere

- angesichts der systemimmanenten Vermischungen von Gesetzgebung und Vollziehung
- angesichts der systemimmanenten Vermischungen der finanziellen Verantwortlichkeiten
- angesichts der Bedeutung der dort ausdrücklich anzusiedelnden Materien
- angesichts der Strittigkeit der dort ausdrücklich anzusiedelnden Materien bereits im Begutachtungsverfahren

sowie

- angesichts der sich bereits jetzt abzeichnenden problematischen rechtlichen und politischen Praxistauglichkeit

eine Kompetenzstruktur, die neben jeweils exklusiven Kompetenzbereichen auch eine „gemeinsame Gesetzgebung“ vorzeichnen, weiter verfolgt werden soll.

Selbst davon ausgehend, daß sich diesbezüglich eine kreative politische Kultur entwickeln könnte, können die Schäden, die bis dahin entstehen, irreversibel sein.

Aus der Sicht des BMLFUW bieten – konsequent gestaltet - die S-1 und S-2 ausreichend Flexibilität und lassen eine S-3 als verzichtbar erscheinen.

2. KONZEPTION DES BUNDESRATES

- 2.1. Das Konzept der Variante 1 zur Gestaltung des Bundesrates (BR) stellt aus Sicht des BMLFUW jedenfalls eine Herausforderung an demokratisches Grundsatzverständnis dar und bietet ein Spannungsfeld zur bisherigen Auffassung von Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung.

Auch der Umstand, daß die 3 vorgesehenen Vertreter mit nur einer Stimme sprechen, birgt ein klar selektives Potential in sich.

- 2.2. Allerdings ist nach Auffassung des BMLFUW das Angebot der Auswahl zwischen Variante 1 und bisherigem Konzept des BR wohl etwas kurz gegriffen: Eine effizientere Gestaltung der Arbeit des BR und damit auch seiner Zusammensetzung ist in jedem Fall wünschenswert und erforderlich.

Eine klare Aufgabentrennung zwischen den Agenden des Bundes und der Länder (Entfall der S-3) müsste erlauben, die Mitwirkungspflicht des BR am Gesetzgebungsprozeß des Bundes auf Fälle rückzuführen, in welchem derzeit ein Konsultationsmechanismus vorgesehen ist oder in welchen der Bund in der S-1 die Landesgesetzgebung zu Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Damit erübrigten sich auch weitgehend die Fälle, in welchen der Bund auf Beharrungsbeschlüsse zurückgreifen muß.

Dies würde insgesamt zu einer zeitökonomischen Gesetzgebung des Bundes führen, ohne die Interessen der Länder zu beeinträchtigen.

Die gegenseitige Befassung im Begutachtungsverfahren sollte in jedem Fall beibehalten werden, um eine gegenseitige Information und Vorabmitwirkung im jeweiligen Entwicklungsprozeß sicherzustellen.

- 2.3. Sollte jedoch – entgegen den dargelegten Bedenken - das Konzept der S-3 weiterhin verfolgt werden, muß das BMLFUW klar ein Modell des BR ablehnen, das diesem ein – nicht der Begründungspflicht unterliegendes - absolutes Veto gegen Beschlüsse des Nationalrates (NR) einräumt:

Es besteht die Gefahr, daß durch ein absolutes Vetorecht des BR insbesondere

- im Bereich der S-3 die Bedarfskompetenz des Bundes zur integrierten Vorhabensgenehmigung (Art 12 Abs 6) in der Praxis entwertet wird
- bei einem Gesetzesvorhaben, das zum Teil auf Art 10 gestützt ist (suspensives Veto des BR) und teilweise auf Art 12 Abs 6 (integrierte Genehmigung von Vorhaben, zB Intensivtierhaltung im Rahmen der IPPC-Richtlinie 2008/1/EG), das zu diesem Teilaspekt bestehende absolute Veto das gesamte Gesetzesvorhaben blockiert und damit auch das bloß suspensive Veto entwertet;
- durch das absolute Vetorecht des Bundesrates könnten die Länder zB jede Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (auch aus sachfremden Gründen) blockieren.

Das ist abzulehnen.

- eine Ungleichgewichtung entsteht (absolutes Veto der Länder bei der Bundesgesetzgebung, jedoch keine Vetoinstrumente des Bundes bei der Landesgesetzgebung, ausgenommen es werden Bundesbehörden im Vollzug tätig), die – angesichts des Entfalls des Art 98-Verfahrens sachlich nicht rechtfertigbar ist
- Konzidiert werden muß daß Art 12 Abs 6 bei Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration eine Regelung durch Bundesgesetz ermöglicht, wenn ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird (dies würde beispielsweise die Umsetzung von Richtlinien wie der IPPC-Richtlinie 2008/1/EG oder der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG erleichtern, die derzeit in zahlreichen Landes- und Bundesgesetzen umgesetzt sind)
- gleichfalls positiv bewertet wird die in diesem Absatz vorgesehene Bedarfskompetenz des Bundes, wenn es um die integrierte Genehmigung von Vorhaben geht

Wenn den Ländern jedoch bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch Bundesgesetz ein absolutes Vetorecht im Bundesrat zukommt (Variante 1 zu den Art 34 bis 37), gäbe es Verzögerungen jedenfalls dadurch, daß dann entweder die Länder die Angelegenheit regeln müssen, oder neu verhandelt werden muß. Dadurch würden die Bedarfskompetenzen doch weitgehend entwertet und der Sinn einer raschen Umsetzung von EU-Recht ginge verloren.

3. KOMPETENZTATBESTÄNDE GENERELL

- 3.1. Die Wahl von neuen Begriffen zur Kompetenzumschreibung wird in den Erläuterungen zu einigen Stellen als ohne Bedeutungsänderung zum bisherigen Begriffsverständnis derzeit geltender Tatbestände kommentiert.

Nicht in komplettem Einklang mit dem VD geht das BMLFUW daher davon aus, daß sich der Inhalt hinter den Begriffen zuerst an Hand der Wortinterpretation erschließt:

„Der mögliche Wortsinn des Normtextes steckt den Rahmen ab, über den hinaus sich die Interpretation – zumindest im Regelfall – nicht bewegen darf. Ergibt der Wortlaut einen eindeutigen Sinn, so sind weitere Interpretationsschritte nicht mehr erforderlich: `“Dann, wenn der völlig eindeutige und klare Wortlaut der Vorschrift Zweifel über den Inhalt der Regelung nicht aufkommen läßt, ist eine Untersuchung nicht möglich, ob nicht etwa die historische oder eine teleologische Auslegungsmethode einen anderen Inhalt ergeben würde.“ „

(Korinek Karl, Zur Interpretation von Verfassungsrecht, in: FS Walter (Hg Mayer), Staatsrecht in Theorie und Praxis, Manz 1991,379)

„Nur wenn der Wortlaut des Gesetzes unklar ist, kann zur Auslegung auf die Materialien zurückgegriffen werden. Diese sind jedoch in keiner Weise verbindlich. Würden sie mit dem Gesetzeswortlaut in Widerspruch stehen, könnte nur das Gesetz und nicht die Materialien entscheidend sein.“

(Korinek Karl, Zur Interpretation von Verfassungsrecht, in: FS Walter (Hg Mayer), Staatsrecht in Theorie und Praxis, Manz 1991,380 unter Zitat VfSlg 5153/1965, 7698/1975)

Ein Hinweis in den Materialien, daß trotz abweichender Formulierung an vielen Stellen die bisherigen Kompetenzinhalte umfaßt seien, oder Klarstellungen in den Materialien, welche Bereiche tatsächlich erfaßt sein sollen, erscheint daher aus rechtlicher Sicht fragwürdig in seiner Gestaltungskraft.

Damit eröffnet sich jedoch von vorneherein eine Streitquelle um das Ausmaß der jeweils genannten Kompetenz sowie die Gefahr, daß der langen Auslegungspraxis und Auslegungserfahrung, und natürlich insgesamt der Anwendung der "Versteinerungstheorie" der Boden entzogen wird. Dies dürfte zur Folge haben, daß sich - derzeit nicht abschätzbare - neue Auslegungserfahrungen zum tatsächlichen, praktischen Kompetenzbereich des Bundes/der Länder erst wieder entwickeln müssen.

- 3.2. Da wohl nicht davon auszugehen ist, daß der Verfassungsgesetzgeber bei einer Neuformulierung eines solcherart zentralen Bestandteils des B-VG wie den Kompetenztatbeständen a priori nur unklaren Wortlaut gefunden hat, ist davon auszugehen, daß die neuen Begriffe mit Bedacht und im Willen klarer und eindeutiger Inhaltsvermittlung gewählt wurden.

Wenn daher die Kompetenztatbestände darüberhinaus zum einen Rechtsbereiche (zB Energierecht, Forstrecht, Personenstandrecht, Wirtschaftsrecht), zum anderen die Bereiche neutral umschrieben werden (zB Umweltschutz, Bundesfinanzen, Dampfkessel und Kraftmaschinen), muß daraus wohl klar e contrario die Schlußfolgerung gezogen werden, daß im einen Fall der Tatbestand nur die rechtlichen Aspekte umfaßt, im anderen Fall umfassender gestaltet sein soll (rechtliche plus fachliche Aspekte).

Selbst wenn das BMLFUW Zweifel an der Hilfe der Materialien bei der Auslegung der Tatbestände haben mag (Pkt 3.1.), kann es nicht von Schaden sein, wenn - gerade bei einer so grundlegenden Frage wie die Kompetenzverteilung - zu jedem anders als bisher formulierten Kompetenztatbestand in den Erläuterungen klargestellt ist, inwieweit die Kompetenztatbestände nur semantisch neu gefasst wurden oder ob der Verfassungsgesetzgeber mit der Neuformulierung auch eine inhaltliche Änderung bezweckt hat.

Allerdings wird bereits im Normtext von einer Neuformulierung der Tatbestände erwartet, daß sie einem einheitlichen System in der Formulierung und damit der inhaltlichen Abgrenzung folgen.

Dabei schiene es empfehlenswert, einheitlich einer neutralen Terminologie zu folgen (zB Umweltschutz, Bundesfinanzen, Dampfkessel und Kraftmaschinen) oder die Materie mit „XXXwesen“ oder „Angelegenheiten des/der XXXX) zu umschreiben (vgl auch VfSlg. 2192, worin der VfGH festhält, daß durch die Anfügung des Wortes „Wesen“ das gesamte Verwaltungsgebiet einer Materie umfaßt ist und verbleibende Landeskompetenzen ausdrücklich eines Vorbehaltes in Art 10 bedürften).

- 3.3. Einige Tatbestände sind vor allem auch innerhalb einer Säule untereinander schwer abgrenzbar:

So erscheint zB der Tatbestand „Wirtschaftsrecht“ dermaßen allgemein, daß er andere Wirtschaftstatbestände (zB Wettbewerbsrecht) Tatbestände aufsaugt. In solchen Fällen erscheint es angebracht, vom Besonderen auf das Allgemeine überzuleiten und nicht umgekehrt (zB „Angelegenheiten des Wettbewerbes, des gewerblichen Rechtsschutzes... sonstige Angelegenheiten der allgemeinen Wirtschaftslenkung“)

- 3.4. In allen Fällen, in welchen es zu einer tatsächlichen Verschiebung der Kompetenzen oder zu einer Veränderung des Umfanges kommen soll, ist nach Ansicht des BMLFUW davon auszugehen, daß sich dies in den entsprechenden budgetären Vorkehrungen und im Finanzausgleich widerspiegelt.

4. AUSGEWÄHLTE KOMPETENZTATBESTÄNDE

4.1. SÄULE 1

4.1.1. Außenhandel und Zölle (Art 10 Abs 1 Z 2):

Die bloße Ersetzung des Terminus „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ durch den Terminus „Außenhandel und Zölle“ trägt dem aufgrund des Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft anzuwendenden Konzeptes des Gemeinsamen Marktes ohne Binnengrenzen nicht in ausreichender Weise Rechnung.

Artenhandel:

Die Bestimmungen des Artenhandelsgesetzes gründen bisher auf den Kompetenztatbeständen „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) sowie „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ und „Zollwesen“ (Art 10 Abs Z 2 B-VG).

Das BMLFUW geht davon aus, daß diese Tatbestände – wie auch immer formuliert - weiterhin die Kompetenzgrundlagen bilden werden.

Öffentliche Aufträge (Art 10 Abs 1 Z 6 bzw Art 12 Abs 1 Z 2)

Eine bundesweit einheitliche Kompetenz in den Angelegenheiten der öffentlichen Aufträge wäre daher aus Sicht des BMLFUW eine wichtige Grundlage für eine effiziente und effektive Vorgangsweise im Bereich der öffentlichen Aufträge.

Jedenfalls muß auch eine zentrale Rechtschutzinstanz beim Bund gesichert sein.

Weiters spricht aus Sicht des BMLFUW für eine exklusive Bundeskompetenz, daß gem Art 10 Abs Z 8 das Wettbewerbsrecht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Nach den Vorgaben der Europäischen Union in den 32004L0017 und 32004L0018, sowie des BVergG 2006 sind Vergabeverfahren unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen.

In den Erläuterungen sollte jedenfalls klar zum Ausdruck kommen, daß sich der Begriffsinhalt „Wettbewerb“ in Übereinstimmung mit dem EU-Begriffsverständnis deckt: Der Wettbewerbsbereich ist auf Gemeinschaftsebene wohl einer der am dichtesten determinierten Bereiche und der bedarf nach einer Bundeskompetenz für eine korrekte und einheitliche Anwendung daher entsprechend groß.

Der untrennbare Zusammenhang zwischen den Kompetenztatbeständen „Öffentliche Auftragsvergabe“ und „Wettbewerbsrecht“ sollte daher auch in Art 10 B-VG zum Ausdruck kommen:

Vorschlag Normtext	Wettbewerbswesen einschließlich Vergaberecht
-------------------------------	---

4.1.2 Urheberrecht (Art 10 Abs 1 Z 8)

In Art 10 Abs 1 Z 8 wird dem „gewerbliche Rechtsschutz“ das Urheberrecht angefügt.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 102 Abs 2 das Urheberrecht ausdrücklich nicht unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden kann.

4.1.3. Berufliche Vertretungen (Art 10 Abs 1 Z 8)

Es wird angeregt, nach der Wendung „berufliche Vertretungen“ eine klarstellende Ergänzung vorzunehmen.

Vorschlag Normtext berufliche Vertretungen ausgenommen solche gemäß Artikel 11 Z 8,
-------------------------------	---

4.1.4. Forstrecht (Art 10 Abs 1 Z 10):

Der bisher in Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand „Forstwesen einschließlich des Triftwesens“ wird im nunmehr vorliegenden Entwurf durch jenen des „Forstrechts“ ersetzt.

Zusätzlich zu dieser Reduzierung des Tatbestandes auf den Rechtsbereich ist nunmehr neu in Art 11 Z 6 B-VG der in Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Länder fallende Tatbestand „Forstwirtschaft“ angeführt.

Diese Konstellation läßt es schon dem Wortsinn nach nicht zu, unter den neuen Begriff „Forstrecht“ die bisherigen Forstkompetenzen des Art 10 zu subsumieren.

Schon begrifflich, aber auch durch die Normierung der Sonderwirtschaftskompetenz „Forstwirtschaft“ in Art 11 Z 6 ergibt sich hier klar eine inhaltliche Einschränkung der bisherigen Bundeskompetenz „Forstwesen“. Der Entwurf scheint diesbezüglich eine markante Änderung der derzeitigen Rechtslage herbeizuführen.

Dies ist abzulehnen.

Vielmehr ist davon auszugehen, daß mit dem Begriff „Forstrecht“ nach wie vor der umfassende Begriff im Sinne des bisherigen Tatbestandes „Forstwesen“ gemeint ist und selbst der Begriff „Forstrecht“ im engeren Sinn bereits wirtschaftsrechtliche Aspekte umfaßt und somit auch keinen Raum für die in Art 11 Z 6 geregelte Sonderwirtschaftskompetenz „Forstwirtschaft“ läßt. Es wird daher vorgeschlagen, im Normtext und in den Erläuterungen klarzustellen, daß der Tatbestand „Forstrecht“ im umfassenden Sinn des bisherigen Kompetenztatbestandes „Forstwesen“ zu sehen ist, und weiters, den in Art 1 Z 6 vorgesehene Kompetenztatbestand „Forstwirtschaft“ ersatzlos zu streichen (soweit nicht klar festgestellt werden kann, daß damit über die bisherige Bundeskompetenz „Forstwesen“ hinaus gehende – und bislang in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende – Angelegenheiten gemeint sind).

Weiters sei klargestellt, daß der Kompetenztatbestand „Forstrecht“ im obgenannten umfassenden Sinn auch den Schutz des Waldbodens umfaßt, sodaß die bereits bisher bestehende und nunmehr in Art 11 Z 11 ausdrücklich geregelte Bodenschutzkompetenz der Länder insofern eingeschränkt wird.

Gegen den Entfall des Passus „einschließlich des Triftwesens“ besteht kein Einwand. Als Begründung für die Streichung wird in den Erläuterungen angeführt, daß das Triftwesen vom Forstrecht (ohnehin) umfaßt ist.

Die Bestimmungen des Vermehrungsgutgesetzes gründen bisher auf den Kompetenztatbeständen „Forstwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10) sowie „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ und „Zollwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 2).

Das BMLFUW geht davon aus, daß diese Tatbestände – wie auch immer formuliert – weiterhin die Kompetenzgrundlagen bilden werden.

Vorschlag Normtext	Forstwesen
-------------------------------	-------------------

4.1.6. Wildbach- und Lawinenverbauung

Nicht folgen kann das BMLFUW den Ausführungen des Expertenentwurfs zu den Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Die bisher in Art 10 Abs 1 Z 10 ausdrücklich angeführte „Wildbachverbauung“ geht nach den Erläuterungen nunmehr im Kompetenztatbestand „Wasserbau“ auf.

Der bisher in Art 10 nicht ausdrücklich angeführte jedoch dem Tatbestand der Wildbachverbauung zugeordnete Tatbestand der „Lawinenverbauung“ findet nunmehr weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen Berücksichtigung.

Da weder eine inhaltliche Zuordnung zum Tatbestand „Wasserbau“, noch zu jenem des „Wasserrechts“ möglich ist, wird vorgeschlagen, in Art 10 Z 10 B-VG einen eigenen Kompetenztatbestand „Wildbach- und Lawinenverbauung“ aufzunehmen.

Der bisherige Tatbestand „Wildbachverbauung“ umfaßt neben Maßnahmen zum Schutz vor den Naturgefahren „Hochwasser“, „Geschiebe“ und „Muren“ auch den Schutz vor „Lawinen“, „Steinschlag“, „Felssturz“, „Rutschungen“ und „Erosion“ sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Wirkung des Schutzwaldes und der natürlichen Retentionswirkung der Fläche (Flächenrückhalt) für Hochwasser und Feststoffe.

Ein weiterer enger Zusammenhang ergibt sich aus der Tatsache, daß die Abfluß- und Abtragsprozesse in Einzugsgebieten von Wildbächen- und Lawinen in Österreich eng mit der Schutzwirkung des Waldes verbunden sind und die Schutzmaßnahmen sich in gleicher Weise aus technischen und forstlich-biologischen Methoden zusammensetzen.

Die Maßnahmen sind daher zwischen den Fachbereichen Wasserbau und Forsttechnik aufgespannt.

Die Effizienz der Maßnahmen fußt weiters auf der Zusammenwirkung von insbes Gefahrenzonenplanung (§ 11 ForstG 1975), technischer und forstlichbiologischer Maßnahmen (§ 9 WasserbautenförderungsgG 1985) und den Überwachungs-, Informations-, Beratungs- und Sachverständigenleitungen der Dienststellen (§ 102 ForstG).

Andererseits fallen alle Maßnahmen, die nach § 9 WasserbautenförderungsgG 1985 gefördert werden, unter den Tatbestand des § 41 WRG 1959 und sind somit dem Charakter nach als „Schutz- und Regulierungsbauten“ zu betrachten.

Die oben angeführten Naturgefahren werden in der Fachliteratur unter dem Begriff „Alpine Naturgefahren“ subsumiert (siehe auch einschlägige Normen: DIN 19663 (1985), ONR 24800 (2008), ONR 24805 (2008)). daher auch zukünftig von Bundesdienststellen durchzuführen sein, damit das effiziente Zusammenwirken der staatlichen Eingriffsverwaltung, eingreifenden Planungsverwaltung und Förderungsverwaltung im öffentlichen Interesse für den vorsorgenden Schutz vor Naturgefahren gewahrt bleibt.

Gerade die auch die enorme Bedeutung für die Katastrophenvorsorge, der steigende Stellenwert für den Klimaschutz und vor allem die auch Bestrebung zur Erlassung einheitlicher Vorschriften auf europäischer Ebene wie beispielsweise EU-Hochwasserrichtlinie 32007L0060 lassen es daher dringend angezeigt erscheinen, den Tatbestand nicht in anderen aufgehen zu lassen sondern in gesondert auszuweisen.

Vorschlag Normtext	Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung.
-------------------------------	--

4.1.7. Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht (Art 10 Abs 1 Z 11)

Diese Agenden berühren das BMLFUW durch das Landarbeitsrecht.

Gemäß dieser Verfassungsbestimmung soll für das Arbeitsrecht und das Sozialversicherungsrecht in Gesetzgebung und Vollziehung der Bund zuständig sein. Die diesbezüglichen Erläuterungen enthalten den Hinweis, „daß zum „Arbeitsrecht“ auch das Arbeitsrecht auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gehört“.

Die beabsichtigte Vereinheitlichung des gesamten Landarbeitsrechts wird begrüßt, jedoch ist es unabdingbar, die durch Jahrzehnte hindurch gewachsenen und in der Praxis bewährten Spezifika des Landarbeitsrechts (zB familieneigene Dienstnehmer, Arbeitszeitregelungen, Belange des Arbeitsschutzes, technischer Arbeitnehmerschutz, um nur einige Punkte zu nennen) aufrecht zu erhalten, um den praktischen Bedürfnissen der land(forst)wirtschaftlichen Betriebe auch nach Inkrafttreten dieser B-VG-Novelle Rechnung zu tragen.

Nach der geltenden Verfassungsrechtslage ist für die Materie des Landarbeitsrechts der Bund zur Aufstellung der Grundsätze und die Länder zur Erlassung von Ausführungsgesetzen und zur Vollziehung zuständig.

Den Intentionen des neu gefassten Art 10 Abs 2 zufolge kann in den nach Abs 1 ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden. Den Erläuterungen zu Art 10 Abs 2 zufolge steht auch in Fällen, in denen der Bund von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen, die Vollziehung dem Bund zu.

Bezogen auf die Systematik des Landarbeitsrechts würde das bedeuten, daß dem Bund die Gesetzgebung des Landarbeitsrechts zusteht, die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ermächtigt wird und der Bund wiederum für die Vollziehung zuständig ist.

Eine solche Vollziehung würde auch dem an sich zu begrüßenden Ansatz einer Vereinheitlichung des Landarbeitsrechts zuwiderlaufen. Auch von einer kostengünstigen Verwaltung als wesentliches Motiv für die Erlassung dieser B-VG- Novelle ist dieses Regelwerk weit entfernt.

Es darf daher folgender Ansatz vorgeschlagen werden:

Es erscheint sowohl aus administrativer Sicht als auch aus Kostengründen praxistauglich, das Landarbeitsrecht in die exklusive Kompetenz zu heben, jedoch in mittelbarer Bundesverwaltung vollziehen zu lassen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, die derzeit bei den Ämtern der Landesregierung als Landesbehörden eingerichtet sind, könnten diese Aufgabe auch – im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung – weiterhin wahrnehmen.

Eine Vollziehung durch Bundesbehörden (wohl dann durch die Arbeitsinspektorate) würde eine Aufblähung dieses Apparates mit sich bringen und wiederum enorme Kosten verursachen. Dies wird abgelehnt.

4.1.8. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung (Art. 10 Abs. 1 Z 11)

Dieselbe Konstruktion wie zum Landarbeitswesen wird für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung als sachlich gerechtfertigt und effizient vorgeschlagen, da es sich im Falle land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingsausbildung um eine Annexmaterie zum Landarbeitsrecht handelt.

Derzeitige Rechtslage:

Grundsatzgesetzgebung Bund (LFBAG; Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) – Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder (Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnungen). In diesen Gesetzen werden den Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (LFAs), welche bei der Landwirtschaftskammer im jeweiligen Bundesland eingerichtet sind, eine Reihe von Aufgaben übertragen, sodass den LFAs daher bei der Vollziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungswesen eine bedeutende Rolle zukommt.

Die Pflichten des Lehrberechtigten sind wiederum in den Landarbeitsordnungen (Arbeitsrecht) der Länder geregelt. Die Anerkennung der land- und forstwirtschaftlicher Meisterausbildung ist bis dato Art 15 B-VG Materie – (Gesetzgebung und Vollziehung Land) und erfolgt ebenfalls durch die LFAS.

Grundsätzlich wird die geplante Kompetenzverschiebung begrüßt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass den historisch gewachsenen Besonderheiten dieses Rechtsbereiches weiterhin Rechnung getragen werden. Dies trifft im Besonderen auf die bisher in bewährter Weise mit Vollzugsaufgaben betrauten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen zu. Diesen Stellen sollten daher auch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechende Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Nach dem neuen Art 151 Abs. 41 Z 1 B-VG sollen bestehende Landesgesetze, soweit die Zuständigkeiten in der Gesetzgebung auf den Bund übergehen, in den jeweiligen Ländern als Bundesgesetze gelten. Wie schon zu anderen Rechtsbereichen (zB land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrecht) stellt sich die Frage, wie ein Bundesgrundsatzgesetz mit 9 verschiedenen Bundesausführungsgesetzen administrierbar sein soll.

Zu den Schulkompetenzen siehe im Detail Pkt 5.

4.1.9. Lebensmittelrecht (Art 10 Abs 1 Z 12):

Dieser Tatbestand ist ein klassischer Fall, wo ein bisher umfassender Tatbestand („Ernährungswesen einschließlich Nahrungsmittelkontrolle“) auf die Rechtsmaterie reduziert wurde.

Dieser umfassende Tatbestand erfasst über das Lebensmittelrecht hinausgehend insbesondere auch Angelegenheiten der Qualitätspolitik, der internationalen Kompetenzen (zB FAO) sowie fachliche und politische Fragen der Ernährungsvorsorge.

Es sollte darüber hinaus klar erkennbar sein, daß unter den Tatbestand auch „Angelegenheiten des Inverkehrbringens von Wein“ zu subsumieren sind.

„Weinbau“ wäre von Art 11 Z 6 („Landwirtschaft“) erfasst. Da allerdings zahlreiche weinbauliche Maßnahmen unter Art 10 Abs 1 Z 8 („agrarisches Marktordnungs“) und gegebenenfalls unter die Klausel des Art 12 Abs 6 fallen, stellt sich die Frage, ob eine Regelungskompetenz durch den Landesgesetzgeber für die verbleibenden Restbereiche (zB Buschenschank) überhaupt noch sinnvoll ist.

Vorschlag Normtext	Ernährungswesen einschließlich des Inverkehrbringens von Wein
-------------------------------	--

4.1.10. Verkehr mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (Art 10 Abs 1 Z 12):

Die Ausführung in den EB „eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden“ wird vom BMLFUW positiv zur Kenntnis genommen.

Vorschlag Normtext	Angelegenheiten des Inverkehrbringens von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln
-------------------------------	---

4.1.11. Pflanzenschutz (Art 10 Abs 1 Z 12):

Hier wiederum wird mit der neuen Formulierung über das Ziel und die bisherige Bundeskompetenz hinausgeschossen:

Die neue und allgemeinere Formulierung erlaubt nicht, den Tatbestand dahin zu interpretieren, daß er nur die bisherigen Kompetenzen zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge umfaßt.

Sollte eine umfassendere Kompetenz intendiert sein, sind folgende Erwägungen in Betracht zu ziehen:

- 1 Mit der Vollziehung der bisherigen, aufgrund des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes erlassenen Landesgesetze sind Vollzugskosten in Höhe von mehreren Millionen Euro verbunden sind.

Dies sind einerseits die Kosten für den Amtlichen Pflanzenschutzdienst, andererseits die teils beträchtlichen Kosten für Pflanzenschutzmaßnahmen, insbesondere die Entschädigungszahlungen an betroffene Betriebe (siehe zB Feuerbrand, Maiswurzelbohrer).

Diese Kosten können bei Massenvermehrung eines durch den vermehrten globalen Handel eingeschleppten Schädlings exponentiell steigen.

- 2 Die in Art 10 Abs2 enthaltene Möglichkeit, die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen, bedarf wohl einer näheren Präzisierung (siehe die Bestimmungen des bisherigen Art 10 Abs 2).

Die in den Erläuternden Bemerkungen niedergelegten Ausführungen, wonach „im Sinne einer möglichst hohen Flexibilität des Ermächtigungsmechanismus eine ausführlichere verfassungsrechtliche Determinierung unterbleibt“, erscheinen zumindest bemerkenswert.

- 3 Die in Art 151 Abs 41 enthaltenen Übergangsbestimmungen (Weitergeltung der bisherigen 9 Landesgesetze als Bundesgesetze) erscheinen präzisierungsbedürftig, beispielsweise hinsichtlich des Ablaufes bei anhängigen Verfahren oder der Abwicklung von Maßnahmen und Entschädigungszahlungen.

Auf die wohl unter dem Thema Kompetenzklarheit und Kompetenzbereinigung etwas befremdliche Situation, daß im Bereich „Pflanzenschutz“ 10 verschiedene Bundesgesetze zu vollziehen wären, sei verwiesen.

Sollte tatsächlich jedoch eine Erweiterung des Kompetenztatbestandes intendiert sein, ist davon auszugehen, daß die entsprechenden budgetären Auswirkungen im sach- und Personalaufwand des Bundes Bedeckung finden (vide Pkt 3.4.)

Vorschlag Normtext	Angelegenheiten der Schutzes von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge
-------------------------------	---

4.1.12. Umweltschutz (Art 10 Abs 1 Z 12)

Positiv zu sehen ist der Kompetenztatbestand „Umweltschutz“ in Art 10 Abs 1 Z 12.

Zu begrüßen ist beispielsweise, daß damit die künstliche Trennung in Landes- und Bundesluft anscheinend aufgegeben werden soll. Offenbar soll unter den Tatbestand auch „Lärm“ fallen (derzeit Querschnittsmaterie).

Allerdings bleiben gewichtige Fragen im Bezug auf den Umweltschutz offen oder sind aus Sicht des BMLFUW kritisch zu sehen.

In den Erläuterungen finden sich nur sehr kursorische Ausführungen, was unter dem Tatbestand „Umweltschutz“ zu verstehen ist.

Im Normtext und den Erläuterungen müssen jedoch gerade hier klare Aussagen erfolgen.

Dabei ist aus Sicht des BMLFUW von Folgendem auszugehen:

Der Begriff „Umweltschutz“ ist umfassend zu sehen und beinhaltet Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz der Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft und zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Dies bedeutet aber nicht, daß sich alle Regelungen in diesen Bereichen auf den Kompetenztatbestand Umweltschutz stützen müssen.

Vielmehr werden umweltrelevante Regelungen auch in anderen Materien getroffen, da sie in einem engen Konnex mit deren sonstigen Inhalten stehen (zB wirtschaftliche oder organisatorische Regelungen im WRG oder in der GewO):

Spezialmaterien, die auch umweltschutzrelevante Regelungen enthalten können (unabhängig in welcher Säule) sind insbes:

- Wasser
- Land- und Forstwirtschaft
- Verkehr (Straße, Bahn, Flug, Schiff)
- Bergbau
- Natur- und Landschaftsschutz
- Boden / Raumordnung

Der Tatbestand "Umweltschutz" in diesem umfassend Verständnis umfaßt die Gesetzgebung und Vollziehung in den angeführten Themenbereichen, sofern nicht Spezialtatbestände zu einzelnen Bereichen des Umweltschutzes vorliegen. Dies muß in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommen.

„Vorsorgend“ bedeutet einerseits die planerische, in die Zukunft gerichtete Vermeidung unerwünschter Auswirkungen, andererseits aber auch Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung negativer Entwicklungen.

Jedenfalls dem Kompetenztatbestand Umweltschutz müssen folgende Kern-Themenbereiche zuzuordnen sein:

- Luft (einschließlich dessen, was derzeit unter "Hausbrand" verstanden wird)
- Lärm
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Nuklearpolitik und Strahlenschutz
- Altlastensanierung
- Umwelttechnik und Umweltmanagement

KLIMASCHUTZ

Im Hinblick auf die weitreichenden internationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs in diesem Bereich, sollte jedenfalls eine Bedarfskompetenz für den Bund gesichert werden.

Die Vereinheitlichung beim Tatbestand „Umweltschutz“ ist zum anderen nicht sehr weitgehend, so fallen insbes nicht unter den Tatbestand:

- Bodenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Abfallwirtschaft
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

UVP

Gewichtige Gründe jedoch sprechen dafür, die UVP in den Art 10 einzuordnen.

Die UVP als umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen kann wohl nicht einem anderen Kompetenztatbestand unterworfen sein als „Umweltschutz“.

- Sollte eine Überführung der Agenden des Umweltsenates auf Verwaltungsgerichte unumgänglich sein (B-VG-Novelle liegt noch nicht vor), sollten die UVP-Agenden jedenfalls vor das Bundesverwaltungsgericht gelangen, um einen einheitlichen und qualitätsvollen Vollzug in einem UVP-Senat sicher zu stellen.
- Das BMLFUW hat sich bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Teilentwurf der B-VG-Novelle 2007 klar dafür ausgesprochen, daß die Rechtsmittelinstanz in UVP-Verfahren jedenfalls auf Bundesebene angesiedelt werden soll und eine Aufsplitterung auf neun Landes-Verwaltungsgerichte nicht sachgerecht ist. Die dort angeführten Argumente bleiben aufrecht.
- Art 10 Abs 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes enthält eine Ausnahme der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder, was als Indiz

dafür gewertet wird, daß nunmehr Verwaltungsgerichte der Länder eingerichtet werden sollen.

- Der Forderung nach einer bundeseinheitlichen Berufungsinstanz für UVP-Verfahren soll systemkonform dadurch Nachdruck verliehen werden, daß die Regelungskompetenz für UVP generell dem Bund zukommt

- Dies wäre auch deshalb sinnvoll und wünschenswert, weil UVP-Vorhaben oftmals Bundesländergrenzen überschreiten (zB Starkstromleitungen, Rohrleitungen, Straßen oder Eisenbahnen), die Regelungen ohnehin auf einer EU-Richtlinie basieren und daher kaum Umsetzungsspielraum gegeben ist, dieser aber nicht für eventuelles Standortdumping ausgereizt werden sollte.

- Die UVP für Bundesstraßen und Eisenbahn-HL-Strecken ist daher auch derzeit in Art 10 Abs 1 Z 9 geregelt. Auch im Österreich-Konvent war im Bericht des Ausschusses 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) eine allfällige Überführung des Umweltsenates in „das zukünftige Verwaltungsgericht des Bundes 1. Instanz“ vorgesehen (Bericht vom 26. März 2004, S 34).

Die Regelungskompetenz soll aus diesem Grund dem Bund zukommen, daher „Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Tatbestand „Umweltschutz“ des Art 10 Abs 1 Z 12 des Entwurfes enthalten sein.

Im bisherigen Verfassungsrecht (Art 10 Abs 1 Z 9 und Art 11 Abs 1 Z 7) bezeichnet UVP Ausdruck die UVP im engeren Sinn, ds alle Regelungen des im UVP-Verfahren vorgesehenen besonderen Ermittlungsverfahrens (etwa die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, eines Umweltverträglichkeitsgutachtens, die öffentliche Auflage usw.).

Materiellrechtliche Regelungen wie die Erlassung zusätzlicher über die Erfordernisse der anzuwendenden Materiengesetze hinausgehenden Genehmigungskriterien, wie sie dzt in den §§ 17 und 24h UVP-G 2000 vorgesehen sind, deckt dieser Ausdruck bisher nicht ab.

Deshalb enthalten auch die bisherigen Art 11 Abs 1 Z 7 (für Vorhaben, für die die UVP vom Land durchzuführen ist) und Art 11 Abs 6 B-VG (für Vorhaben, für die die UVP vom Bund durchzuführen ist) eine besondere Bedarfskompetenz des Bundes für die Regelung der "Genehmigung solcher Vorhaben" (siehe dazu AB 1142 BlgNR 18.GP).

Sollte Art 12 Abs 6 letzter Satz dies abdecken, so wäre das durch eine eindeutige Formulierung im Text oder in den Erläuterungen sicherzustellen. Entsprechend gilt das auch für den Fall, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Art 10 Abs 1-Materie werden sollte.

Diese Kompetenz muß auch in Zukunft beim UVP-Gesetzgeber bleiben.

Dies wäre in Normtext und Erläuterungen klar zum Ausdruck zu bringen

Luftreinhaltung

Gewichtige Gründe sprechen weiters dafür, auch die Luftreinhalteagenden in den Art 10 einzuordnen.

Luftreinhaltung ist derzeit kompetenzmäßig zersplittert, wobei die Länder für Heizungsanlagen zuständig sind.

Dies stellt eine gravierende Erschwernis für eine effektive Luftreinhaltepolitik, insbesondere im Bereich des Immissionschutzes, sowie für die Umsetzung von luftreinhalterechtlichen Vorschriften auf EU-Ebene dar und sollte daher bereinigt werden.

4.1.13. Chemikalien, Biozid-Produkte

In Art 10 Abs 1 Z 12 sollten expressis verbis die Tatbestände "Chemikalienwesen; Biozid-Produktewesen" ergänzt werden.

Der Vorschlag fußt auf bereits bestehenden Bundesgesetzen:

- Chemikaliengesetz 1996 (BGBl I 1997/53 idF BGBl 2004/98),
eine Neufassung, welche insbesondere die seit 1. Juni 2008 in Kraft getretene Verordnung 32006R1907 berücksichtigen wird, hat bereits das Begutachtungsverfahren durchlaufen
- Biozid-Produkte-Gesetz (BGBl I 2000/105).

Die ausdrücklich Anführung von "Chemikalien" und "Biozid-Produkten" dient der Klarstellung, denn auch bisher wurde in diesen Bereichen von einer Bundeskompetenz ausgegangen, allerdings als Annexmaterien zu den Kompetenztatbeständen Gesundheitswesen, Gewerbe, Warenverkehr mit dem Ausland.

Vorschlag Normtext	Angelegenheiten der Umweltschutzes einschließlich jedenfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Luftreinhaltung sowie der Chemikalien und Biozid-Produkte
-------------------------------	--

4.1.14. Energie

Weiters sollte in Art 10 Abs 1 der Tatbestand "Energie(recht)" abschließend geregelt werden.

Der Entwurf der Expertengruppe, der zahlreiche einzelne Verfassungsbestimmungen in bestehenden Bundesgesetzen aufführt, verdeutlicht die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Energierechts

§ 2 Abs 1 Z 7, 8, 15, 22, 25, 26 und 27 des Entwurfes für ein 2. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes zeigen deutlich die gegenwärtige Rechtszersplitterung.

Weiters wird das österreichische Energierecht, insbesondere auch im Zuge der bereits erfolgten Ratifikation des Lissabonner Vertrages, der gemäß dem geänderten Art 174 EGV eine Rechtsgrundlage für die europäische Energiepolitik geschaffen hat, immer mehr von europäischen Rechtsvorschriften bestimmt.

Da Umweltschutz und Energierecht, insbesondere unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit, einen engen Konnex aufweisen, sollte der von der Expertengruppe vorgeschlagene Kompetenztatbestand "Energierecht" der Ziffer 12 des Artikel 10 Absatz 1 B-VG zugeordnet werden.

Vorschlag Normtext	Energiewesen
-------------------------------	---------------------

4.1.15. **Angelegenheiten der Abfallwirtschaft**

Die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft sollten ebenfalls als ausdrücklicher Tatbestand in Art 10 Abs 1 angeführt sein. Dies aus folgenden Erwägungen:

- Der Begriff der Abfallwirtschaft ist in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Beseitigung von Abfällen (aller Art) zu verstehen ist. Der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ ermächtigt somit nicht nur zur Erlassung verwaltungspolizeilicher Vorschriften für die ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen bzw den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen, sondern auch zu Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung und damit zu wirtschaftslenkenden Maßnahmen (vgl dazu auch VwGH, 11.3.1999, 98/07/0058).
- Eine explizite Anführung dient der Abgrenzungen zum Tatbestand „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslenkung“
- Im Bereich der Abfallwirtschaft sind mit Ausnahme der Daseinsvorsorge (dh der kommunalen Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen sowie die Planungskompetenz für Beseitigungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle) sämtliche Bereiche durch Bundesgesetz geregelt, dal hier von allen Seiten einheitliche Regelungen als erforderlich angesehen werden.
- Zum großen Teil überschreiten abfallwirtschaftliche Maßnahmen die Bundesländergrenzen (zB. Verpflichtungen für die In-Verkehr-Setzer von Verpackungen, Batterien, Elektro- und Elektronikgeräten oder KFZ, Genehmigung von bundesweit flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystemen, grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen), sodaß auch die Vollziehung in einigen Bereichen direkt vom Bundesminister wahrgenommen wird.
- Darüber hinaus basiert das Abfallrecht fast ausschließlich auf EG-Recht; es gibt ca 30 gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Abfallbereich.

Unabhängig von der Frage der kompetenzrechtlichen Zuordnung zur S-1 oder S-3 sollte in den Erläuterungen auch angeführt werden, daß unter „Vorhaben“ zB auch integrierte Genehmigungen, einschließlich der Kontrolle dieser Anlagen - wie im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgesehen - zu verstehen sind (vgl dazu die Erläuterungen zum Zweiten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, § 2 Abs 2 Z 13).

Im Hinblick auf die leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit sollte auch in den Erläuterungen ein entsprechender Hinweis erfolgen.

Vorschlag Normtext	Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
-------------------------------	---

4.2. SÄULE 2

4.2.1. Land- und Forstwirtschaft (Art 11 Z 6)

Im Kontext zu den Ausführungen in Pkt 4.1.4. hätte der Begriff „Forstwirtschaft zu entfallen: Für Landeskompetenzen bleibt im Forstwesen kein Raum.

4.2.2. Bodenreform (Art 11 Z 6)

Die Bodenreform soll nach dem Entwurf in die exklusive Zuständigkeit der Länder fallen. Gegen die Verlagerung zu Art. 11 bestehen massive Bedenken.

Zwar ist gemäß den Erläuterungen eine „bewußte Verschiebung“ der Bodenreform zu den Ländern erfolgt, allerdings ohne weitere Begründung.

Den Besonderheiten der speziellen Materie der Bodenreform ist hiedurch jedoch nicht adäquat Rechnung getragen:

- Als Planungsrecht für den ländlichen Raum zielt das Bodenreformrecht darauf ab, zivile Rechtsverhältnisse durch Sonderbehörden in speziellen Verfahren neu zu ordnen;
- Wichtige Bodenreformverfahren sind durch eine Kompetenzkonzentration geprägt, die einer zügigen und umfassenden Neuordnung eines bestimmten Gebietes unter Einschränkung der Zuständigkeit der Gerichte, der UVP-, Forst- und Wasserrechtsbehörden dient;
- Nach dem VfGH erstreckt sich der Inhalt des Kompetenztatbestandes „Bodenreform“ wesensgemäß auch auf zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bodenreform. Zivilrechtliche Angelegenheiten sind somit, soweit sie mit der Bodenreform zusammenhängen, dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ zuzuordnen (VfSlg. 11.856/1988, 12.415/1990, jeweils mwN);
- Die Abgrenzung des Bodenreformrechts zum Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ wird in diesem Zusammenhang nicht ohne Grund als „größte Problemzone“ bezeichnet (vgl Grabenwarter/Lienbacher, Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide, 2004, S 23).
- Daneben besteht eine enge Verschränkung der Bodenreform auch mit anderen Bundeskompetenzen wie dem Grundbuchsrecht, dem Vermessungswesen, dem Wasserrecht oder dem Forstrecht.
- Neben der – insbesondere für den Bereich der Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren bedeutsamen – Kompetenzkonzentration ist die „doppelte Rechtsnatur“ ebenfalls dem Bodenreformrecht zugehöriger öffentlicher Rechte mit privatrechtlichen Elementen, wie der Einforstungsrechte und der Bringungsrechte hervorzuheben (zB VfGH 31.01.1992, 91/10/0024). Es sei an dieser Stelle auch auf die Existenz von Einforstungsrechten und Anteilsrechten an Agrargemeinschaften mit Ländergrenzen überschreitenden Bezügen hingewiesen.
- Wesentliche Fragen, etwa der Zuständigkeit der „Bodenreformbehörde“ in Abgrenzung zur gerichtlichen Zuständigkeit, sind derzeit grundsatzgesetzlich normiert.

- Die Besonderheiten des Bodenreformrechts äußern sich in einem eigenen Verfahrensrecht (Agrarverfahrensgesetz 1950) sowie in mehrstufigen Verfahren. Das Agrarverfahren ist vielfach durch seinen stufenförmigen Aufbau gekennzeichnet, bei dem der durch einen behördlichen Akt erfolgende rechtskräftige Abschluß jeder einzelnen Etappe nicht nur die Voraussetzung für die Durchführung des nächstfolgenden Stadiums des Verfahrens bildet, sondern – soweit nicht das Gesetz etwa in einzelnen Fällen hievon Ausnahmen vorsieht – die Durchführung dieses weiteren Verfahrens auch zwingend zur Folge hat;
- Im Gegensatz zu Genehmigungsverfahren nach zahlreichen anderen Materiegesetzen gibt es in den Mehrparteiverfahren der Bodenreform häufig weder Antragsteller noch Antragsgegner. Weiters ist hervorzuheben, daß die Agrarbehörde selbst die Aufgaben als UVP-Behörde wahrnimmt;
- Art 12 Abs 2 B-VG idgF sieht für die Entscheidung in Angelegenheiten der Bodenreform in oberster Instanz und in der Landesinstanz aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehende Senate vor, deren Mitglieder an keine Weisungen gebunden sind (Art 133 Z 4 B-VG), um den auf Grund der zivilrechtlichen Aspekte erforderlichen Tribunalcharakter zu sichern.
- Darüber hinaus erfordert die Vollziehung des Bodenreformrechts spezielles Fachwissen und eine interdisziplinäre Entscheidungsfindung. Dementsprechend sieht der geltende Art 12 Abs 2 B-VG auch „Sachverständige“ als Mitglieder der Agrarsenate vor.

Aufgrund ihrer Zusammensetzung sind die Agrarsenate grundsätzlich selbst im Stande, die ihnen vorgetragenen fachlichen Fragen kraft eigener Fachkunde ihrer Mitglieder zu beurteilen (zB VwGH 15.7.1999, ZI. 96/07/0143). Die Heranziehung von „Sachverständigen“ als sachkundige stimmberechtigte Mitglieder von Agrarsenaten ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich nicht nur unbedenklich sondern geradezu geboten (zB VfSlg. 17.029/2003).

Auch der EGMR betont in seiner Rechtsprechung, daß die Agrarsenate dank ihrer Zusammensetzung ausgewogene Lösungen erzielen können, indem sie die verschiedenen mitspielenden Interessen berücksichtigen. Im Übrigen weist – so der EGMR – die interne Gesetzgebung der Mitgliedstaaten des Europarates zahlreiche Beispiele der Rechtsprechung auf, bei denen neben Berufsrichtern auch Personen mitwirken, die auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert seien und deren Kenntnisse zur Beteiligung von Streitsachen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, wünschenswert, ja sogar notwendig seien (vgl EGMR im Fall Ettl und andere vom 23. April 1987, ZI. 12/1985/98/146).

Aufgrund der dargestellten Besonderheiten und der Komplexität der Materie der Bodenreform besteht jedenfalls ein Bedarf nach bundeseinheitlichen Grundsätzen und sind bundeseinheitlich geltende materiellrechtliche Mindeststandards unerlässlich, um einer Rechtszersplitterung gerade bei so sensiblen Fragen wie der Änderung der Agrarstruktur und der Eigentumsverhältnisse Einhalt zu gebieten.

Es besteht die Gefahr, daß mit einer Verschiebung in Art 11 das auf der Basis bundeseinheitlich geregelter Grundsätze derzeit gut funktionierende System im Bereich der Bodenreform durch eine zersplitterte, unübersichtliche Rechtslage mit sachlich kaum nachvollziehbaren Differenzierungen in der Behörden- oder Gerichtszuständigkeit abgelöst wird.

Ohne eine bundeseinheitlich geregelte, für die Rechtssicherheit unverzichtbare Abgrenzung zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht sind eine Rechtszersplitterung und Kompetenzkonflikte zu befürchten. Keinesfalls erschienen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Trennung von Bodenreformrecht, Zivilrecht und anderen Bundeskompetenzen aus rechtsstaatlicher Sicht wünschenswert.

Weiters ermöglicht die gemäß geltender österreichischer Rechtslage fachkundig unterstützte Einrichtung der Senate selbst in komplexen Fragen vielfach auch ohne Beiziehung externer Sachverständiger eine inhaltlich eigenständige Lösung. Eine Abkehr von dieser bewährten und ausgewogenen Zusammensetzung der Agrarsenate würde den Rechtsschutzstandard im Bereich der Bodenreform erheblich verschlechtern.

Selbst im flächenmäßig um vieles größeren Deutschland gilt – etwa für den Bereich der Flurbereinigung – ein umfassendes bundesweites Flurbereinigungsgesetz, das durch Ausführungsgesetze der Länder ergänzt wird. Auch das beschriebene Fachkundeprinzip findet in den gemäß § 138 ff. Deutsches Flurbereinigungsgesetz in jedem Bundesland beim jeweiligen obersten Verwaltungsgericht eingerichteten Senaten für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgerichte) seinen Niederschlag.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die verfassungsrechtliche Grundlage sowohl für die Einrichtung der Agrarsenate im Allgemeinen als auch für die Einrichtung des Obersten Agrarsenates im Besonderen beseitigt werden.

Durch bodenreformatorsche Entscheidungen werden aber maßgeblich Zivilrechte bzw. civil rights im Sinne Art 6 EMRK berührt. In jedem Fall müsste die Zuständigkeit eines „Tribunals“ zur Entscheidung sichergestellt sein.

Gerade bei Eingriffen im Bereich des Zivilrechts erscheint eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise in den grundlegenden Fragen auch im Bereich der Vollziehung geboten:

Entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage ist dem Obersten Agrarsenat als Bundesbehörde eine Prüfung gerade in wichtigen Fragen und damit eine bundesweit richtungsweisende Spruchpraxis möglich. Die für diese sachlich-inhaltliche und rechtlich koordinierende Funktion erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage soll mit dem vorliegenden Entwurf ohne nähere Begründung beseitigt werden. Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß der Verwaltungsgerichtshof demgegenüber eine lediglich kassatorische, auf die Rechtskontrolle beschränkte Prüfungsbefugnis besitzt.

4.2.3. Bodenschutz, Raumordnung (Art 11 Z 11):

Derzeit ist Bodenschutz als Querschnittsmaterie ein Regelungsmosaik aus Produktnormen, verhaltenssteuernden und anlagenbezogenen Normen sowie Strafnormen auf Landes- und Bundesebene, wobei häufig an die jeweiligen Gefahrenquellen angeknüpft wird.

Leider ist die Ländergesetzgebung sehr unterschiedlich, es gibt nicht einmal in jedem Bundesland ein Bodenschutzgesetz. Somit ist eine koordinierte und kohärente Bodenschutzpolitik nicht gegeben.

Beim Forst sind seit jeher die Waldböden in Bundeskompetenz. Der Unterschied zwischen Waldböden (auch diese sind über ganz Österreich verteilt) und anderen Böden ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Die Umsetzung von bereits bestehenden und kommenden gemeinschaftlichen Konventionen, wie dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention oder der EU- Bodenrahmenrichtlinie, in Form von Etablierung gemeinsamer Prinzipien erfordert eine einheitliche Vorgangsweise in Österreich.

Es bestünde auch die Möglichkeit Bodennutzung und Bodenschutz zu einem Kompetenztatbestand zusammen zu fassen. Weiters wäre eine Gesetzgebung für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in ganz Österreich möglich. Begriffe wie "sparsame und schonende Bodennutzung" könnten konkretisiert bzw ein höheres Bewußtsein für den Bodenschutz geschaffen werden.

Aus allen diesen Gründen sollte der Bodenschutz daher – wird das Konzept der S-3 beibehalten - als Art 12 Abs 1-Materie aufgelistet werden.

Gleiches gilt auch für den Bereich „Raumordnung“, ein Thema, das für eine erfolgreiche Luftreinhaltepolitik wesentlich ist.

4.2.4. Kommunale Abfallkompetenz (Art 11 Z 11)

In Art 11 wäre zB in der Z 11 die kommunale Abfallkompetenz ausdrücklich anzuführen, um die klare Abgrenzung zum vorgeschlagenen Abfalltatbestand in Art 10 sicherzustellen

Vorschlag Normtext	Angelegenheiten der Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen im Rahmen der kommunalen Daseinvorsorge
-----------------------	--

4.3. 3. SÄULE

4.3.1. Bedarfskompetenz generell

Da sich die Bedarfskompetenz des Art 12 Abs 6 von ihrer Zielsetzung her wohl auf alle Angelegenheiten erstrecken muß, die von den Ländern im Rahmen der S-2 oder der S-3 wahrgenommen werden, ist diese Bestimmung systematisch herauszuheben oder in identer Formulierung auch in Art 11 unterzubringen.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit dieser Bedarfsgesetzgebung begrüßt, da damit eine möglichst rechtzeitige Umsetzung von EG-Recht einerseits und die Konzentration von Genehmigungen andererseits erreicht werden kann.

Allerdings ist gemäß den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch hier als Voraussetzung des Tätigwerdens des Bundes eine politische Einigung zwischen Bund und Länder erforderlich und nicht die Zweckmäßigkeit einheitlicher Umsetzungsmaßnahmen bzw die Rechtzeitigkeit dieser Umsetzung.

Unter diesen Bedingungen wird es wie derzeit erst zu einem Kompetenzübergang gemäß Art 23d B-VG nach einer Verurteilung der Republik Österreich durch den EuGH kommen und daher keine Verbesserung der Situation gegeben sein.

4.3.2. UVP:

Für den Fall, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung der S-3 zugeordnet bleibt, wären im Hinblick auf das grundsätzliche Modell der Landesvollziehung (Art 12 Abs 3 dE) die Befugnisse des Bundes, im Bereich der UVP von den Ländern Auskünfte über die Vollziehung etc. zu verlangen (dzt Art 11 Abs 9 B-VG) beizubehalten.

Art 12 Abs 5 des Entwurfes soll nach Wegfall des bisherigen Art 11 Abs 9 diesen inhaltlich ersetzen. Es ist zweifelhaft, ob die - vom zuständigen Bundesminister regelmäßig in Anspruch genommenen - Befugnisse des bisherigen Art 11 Abs 9 gegenüber den Ländern durch diese Bestimmung abgedeckt sind.

Wäre dies der Fall, so hätte es angesichts des bereits bestehenden Art 15 Abs 8 der Regelung des Art 11 Abs 9 nicht bedurft.

Art 11 Abs 9 B-VG in seiner bisherigen Fassung ist daher beizubehalten, im Falle einer Aufrechterhaltung der S-3 zu integrieren.

Im übrigen siehe vide Pkt 4. 1.12.

4.3.3. Abfallwirtschaft

vide Pkt 4 1.15.

Die Aufführung des Tatbestandes „Abfallwirtschaft“ hätte zu entfallen.

4.3.4. Katastrophenhilfe (Art 12 Abs 1 Z 6)

Die Feststellung in den Erläuterungen auf S 11 zu Art 12 Abs 1 Z 6 läßt schließen, daß zukünftig hinsichtlich der Aufgaben im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Österreich mehr Klarheit herrschen wird.

Katastrophenschutz – der vorbeugende „Schutz vor Naturgefahren“, somit auch „Wildbachverbauung“ ist diesem Bereich wohl zweifelsfrei zuzurechnen – wird als Annexmaterie bezeichnet, die der jeweiligen Sachmaterie folgt. Dies wird so ausgelegt, daß sämtliche Maßnahmen des Katastrophenschutzes, die unter die Bereiche „Forstrecht“ oder „Wasserbau“ subsumiert werden können, der Bundeskompetenz nach Art 10 zuzurechnen sind.

Hingegen ist die Katastrophenhilfe – also die nachsorgende Bewältigung von Naturkatastrophen - Aufgabe der Länder.

Dazu sind besonders die Bestimmungen des Art 102 Abs 5 betreffen die Aufgaben des Landeshauptmannes bei der Abwehr eines offenkundigen Schadens für die Allgemeinheit relevant. Mit dieser Kompetenzaufteilung wird eine fachpolitische Entwicklung nachvollzogen, die in anderen Gebirgsländern (Schweiz, Deutschland, Japan, Frankreich, Italien) ebenfalls erkennbar ist und zweckmäßig erscheint.

5. BEMERKUNGEN ZUM SCHUL- UND AUSBILDUNGSWESEN

- 5.1. Das gesamte Schulwesen arg. „Schulen“ soll den Intentionen der Verfassungsreform zufolge mit Ausnahme der äußeren Organisation der Schulen nunmehr exklusive Bundeskompetenz mit Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung werden.

Die äußere Organisation der Schulen („Aufbau, die Organisationsformen, die Einrichtung, die Erhaltung, die Auflfassung, die Sprengel, die Klassenschülerzahlen und die Unterrichtszeiten“) ist der S-3 vorbehalten (Art 12 Abs1 Z 7 B-VG).

Durch die Eliminierung des derzeitigen Art. 14 a und die Änderung des 81a B-VG wird das „land- und forstwirtschaftliche Schulwesen“ auch begrifflich komplett aus der Verfassung eliminiert. Dies hätte bei strikter Auslegung zur Folge, dass sämtliche gesetzliche Bestimmungen die sich ad definitionem an Land- und Forstwirtschaftliche Schulen richten ihres Regelungsgegenstandes beraubt werden (zB das Land- und Forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz) und uU gar nicht mehr gelten sollen.

- 5.2. Die durch Jahrzehnte hindurch gewachsenen, sachlich gerechtfertigten und bewährten Spezifika des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sollten nicht bloß um der reinen Methodologie willen aufgegeben werden.

Die geltenden verfassungsrechtlichen Grundlagen des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens finden sich sowohl im B-VG selbst als auch in anderen verfassungsrechtlichen Materien.

Art 14a B-VG als „der“ Kompetenzartikel des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens gliedert die Zuständigkeiten für Gesetzgebung und Vollziehung.

Während derzeit für das allgemeine Schulwesen eine Generalklausel zugunsten de Bundes besteht, haben eine solche Kompetenz im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen die Länder. Die Generalklausel kommt zur Anwendung, wenn für eine Angelegenheit keine Regelung getroffen wurde.

Im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens haben bei genauer Analyse die Länder mehr Kompetenzen als sie es im allgemeinen Schulwesen besitzen. Dieses Zugeständnis an den Föderalismus ist historisch gewachsen und hat sich gut bewährt.

Die mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie einen Lehrbetrieb angeschlossen haben, wodurch ein hoher Praxisbezug gewährleistet ist. Ferner sind sie mit Internaten ausgestattet.

5.3. Schulverwaltung

Eine weitere Besonderheit des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens gegenüber dem allgemeinen Schulwesen liegt im Vollzug. Gemäß Art 81a B-VG unterliegt das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen nicht den „Schulbehörden des Bundes“.

Künftig soll die gesamte Schulverwaltung des Bundes durch mittelbare Bundesverwaltung erfolgen.

Ebenfalls in Zusammenhang mit der Schulverwaltung steht der vorgeschlagene Art 106 Abs.4 B-VG, der die Einrichtung einer Bildungsdirektion im Amt der Landesregierung vorsieht, die die Angelegenheiten der Schulen (welche Angelegenheiten genau?) wahrzunehmen hat.

5.4. Schülerheime

Schülerheime würden künftig Regelungsgegenstände der 3. Säule

5.5. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

In einigen Schulen sind Lehre und Forschung zu Lehr- und Forschungszentren zusammengefasst. An einigen Schulen bestehen Kooperationen mit Forschungseinrichtungen.

Dies sichert die Aktualität der Ausbildungsinhalte. Ein professionelles Bildungsangebot ist unabdingbare Basis für die Qualität der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt.

Dieser Schultyp berücksichtigt ökologische, ökonomische und soziale Interessen zum Schutz der Lebensräume im ländlichen und urbanen Raum.

5.6. Land- und Forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Die Verfassungsänderung bedeutet insbesondere für die Land- und Forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, dass es, - so man die Anwendbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetze nicht bereits prinzipiell verneint-, weiterhin Bundes-Grundsatzgesetze (Bundesgrundsatzgesetz f. land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und Bundesgrundsatzgesetz f. land- und forstwirtschaftliche Fachschulen) und daneben 9 verschiedene Landesgesetze, die im jeweiligen Bundesland uU nur teilweise als Bundesgesetze gelten werden, geben würde, dies teilweise deshalb, da ja sowohl die Grundsatzgesetze als auch die Landesgesetze sowohl unter Art 10 fallende als auch Angelegenheiten der S-3 regeln.

Alle Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulen sind derzeit Landeslehrer, deren Besoldungskosten zu 50 % vom Bund zu tragen sind (Art IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 28.4.1975, BGBl. Nr. 316/1975, iVm § 4 des FAG).

Nach Art 81 a B-VG neu sollen künftig alle Lehrer an öffentlichen Schulen Bedienstete des Bundes werden. Anzunehmen ist daher auch, dass die Besoldungskosten für diese Lehrer nunmehr zu 100% vom Bund zu tragen sein werden.

Die Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulen und deren Schülerheime war bisher generell Landessache, künftig soll sich die Schulerhaltung nach der konkreten Ausübung der in der S-3 befindlichen Zuständigkeit für die äußere Organisation richten. Diese Frage wäre daher wiederum nur durch politische Einigung zu regeln.

5.7. Das BMLFUW verweist darauf, dass für den forstlichen Bereich

- zur Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung des Forstrechts (durch Forstorgane, Bestellungspflicht, Behördenaufgaben...) sowie
- zur Gewährleistung der bundesweit einheitlichen schulischen Ausbildung von Forstorganen (Forstwerte und Förster)

die Aufrechterhaltung der Bundeskompetenz für die mittleren und höheren forstlichen Lehranstalten unbedingt notwendig erscheint.

5.8. Zukunft des 14 Abs. 6a B-VG

In den Erläuterungen werden die begutachtenden Stellen ausdrücklich eingeladen, sich in ihren Stellungnahmen zur Zukunft des Art 14 Abs 6a zu äußern.

Es ist aus fachlicher Sicht von großer Bedeutung, diese Bestimmung weiterhin aufrecht zu erhalten:

Art 14 Abs. 6a beinhaltet im 1. Satzteil die Unterscheidung zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Schulen zählen zu den berufsbildenden Schulen, wodurch die Unterscheidung in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen auch weiterhin für notwendig erachtet wird.

Da es sich bei den land- und forstwirtschaftlichen Schulen um mittlere und höhere Schulen handelt, ist auch die Beibehaltung der Differenzierung nach der Bildungshöhe in den Sekundarstufen erforderlich.

- 5.9. Allfällige Vorteile des nahtlosen Aufgehens des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens im allgemeinen Schulwesen können nicht gesehen werden und werden nach Auffassung des BMLFUW durch die Nachteile jedenfalls weit überdeckt:

Weder gelingt die Vereinheitlichung oder Vereinfachung, noch bestehen in vielen Bereichen Vorstellungen über die künftige Finanzierung in vielen Bereichen.

Im Gegenzug jedoch verliert das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ohne sachliche Rechtfertigung seine Eigenständigkeit sowie historisch gewachsene Besonderheit und Identität.

Das BMLFUW lehnt daher diesen Ansatz entschieden ab und spricht sich dafür aus, daß das Konstrukt des bisherigen Art 14a B-VG in geeigneter Form und damit auch das land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen als solches in Zukunft weiterhin erhalten bleibt.

6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

6.1. Art 102 B-VG

Wie schon zu Art 10 ausgeführt, werden einzelne Bereiche in der Abfallwirtschaft aus guten Gründen in 1. Instanz vom BMLFUW wahrgenommen (grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen; Genehmigung von bundesweit flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystemen, Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen von In-Verkehr-Setzern von Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, KFZ, Komposten, etc.).

Diesbezüglich sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Aufgaben in unmittelbarer Bundesverwaltung wahrzunehmen.

Art 102 Abs 2 ist daher um den Bereich „Abfallwirtschaft“ zu ergänzen.

6.2. Art 118 B-VG

Vorweg ist anzumerken, daß der Gesetzestext davon spricht, daß die Gemeinden „im Rahmen der Gesetze“ Verordnungen erlassen dürfen, in den Erläuterungen jedoch von „gesetzesändernden Verordnungen“ die Rede ist; hier ist ein Widerspruch gegeben.

Weiters kann nicht nachvollzogen werden, daß mit Verordnung der Gemeinden die Erlassung von Bescheiden oder die Setzung von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt normiert werden kann. Neben der Frage, ob derartige Institute nicht nur mit Gesetz festgelegt werden sollten, kommt es zu unterschiedlichen regionalen Regelungen, auch wenn die Kompetenz eindeutig einem Gesetzgeber zugeordnet wurde, sowie zu einer Zersplitterung der Regelungsbefugnisse (bei Angelegenheiten der S-3 könnten bis zu 3 Normgeber zuständig sein: der Bund als Grundsatzgesetzgeber, das Land als Ausführungsgesetzgeber und die Gemeinde als Ordnungsgeber) .

Diese weite Ermächtigung ohne weitere Einschränkungen sollte nochmals überprüft werden.

6.3. Artikel 151 Abs 41:

Artikel 81a fehlt in Satz 1.

Der Übergang der Zuständigkeit für die Erlassung von Bescheiden, die wegen der Aufhebung durch den VwGH oder VfGH zu erlassen sind, wird als völlig praxisfremd und vom Aufwand nicht abschätzbar abgelehnt.

Für den Übergang zur neuen Rechtslage sieht der Entwurf vor, daß, soweit Zuständigkeiten in der Gesetzgebung auf die Länder übergehen, in diesen Angelegenheiten bestehende Bundesgesetze in jedem Land als Landesgesetze gelten.

Unklar ist, ob bei Inkrafttreten dieser Regelung auch bisherige Bundesgrundsatzgesetze als Landesgesetze, etwa als „Landesgrundsatzgesetze“, weiter gelten sollen (bedeutend zB für eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation von Ausführungsgesetzen), oder ob Grundsatzgesetze des Bundes automatisch außer Kraft treten.

Es sollte, um die Auswirkungen des partikulären Bundesrechtes möglichst gering zu halten, eine längere Legisvakanz für die Verfassungsänderung vorgesehen werden, um vorbereitende Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Bundesrechtes entsprechend umsetzen zu können.

7. BEMERKUNGEN ZUR RECHTSBEREINIGUNG

Bundesforstegesetz (§ 2 Abs 1 Z 20 des 2. BVBRG):

Mit der genannten Bestimmung soll die Verfassungsbestimmung des § 13 Abs 4 Bundesforstegesetz 1996 aufgehoben werden, mit der die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeiter- und Angestelltenschutzes hinsichtlich der Arbeitnehmer der Gesellschaft festgelegt wurde.

Es wird davon ausgegangen, daß die Zuständigkeit des Bundes in den genannten Belangen durch den nunmehr in Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG normierten Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ aufrecht bleibt. In diesem Fall besteht kein Einwand.

8. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

8.1. Das BMLFUW hofft, daß bei der Überarbeitung des Expertenentwurfs auf Grund der Stellungnahmen seinen Anregungen und Bedenken entsprechende Würdigung eingeräumt wird.

Insbesondere hinsichtlich der Frage einer S-3 bzw ihrer Ausgestaltung erschiene es sinnvoll, im Rahmen eines interministeriellen Gedankenaustausches eine adäquate Lösung zu finden.

Das BMLFUW hofft im übrigen, daß das BKA in einer Note in übersichtlicher Form präsentiert, welches inhaltliche Verständnis das BKA (bzw die Expertengruppe) den einzelnen Tatbeständen zumißt.

8.2. Das BMLFUW geht davon aus, daß es Ergänzungen dieser Stellungnahme vornehmen kann und steht für Rückfragen im kurzen Wege zur Verfügung.

8.3. Diese Stellungnahme ergeht gemäß dem Ersuchen via @ an folgende Adressen:

-1 **v@bka.gv.at**

-2 **begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Die Stellungnahme ergeht in Kürze auch mit ELAK an das BKA.

Für den Bundesminister:

Dr ABENTUNG

Elektronisch gefertigt.